

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0022-I/PR3/2018

Wien, am 06. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wittmann, Genossinnen und Genossen haben am 9. Mai 2018 unter der **Nr. 794/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwaltungsstrafbestimmungen in den Materiengesetzen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *In welchen Materiengesetzen, die legislativisch von Ihrem Ressort zu betreuen sind, sind Verwaltungsstrafbestimmungen beinhaltet?*
- *Welche dieser Verwaltungsstrafbestimmungen sieht ein Ausmaß von über € 1.000 Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe vor?*
- *In welchen Verwaltungsstrafbestimmungen im Sinne der Frage 2 überwiegt der Schutz eines Rechtsgutes, wie Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen oder der Schutz der Umwelt und der Erhaltung von Ressourcen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-

Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *Welche dieser Strafbestimmungen ist aus Ihrer Sicht überschießend und warum haben Sie bisher keinen Vorschlag für eine legislative Änderung vorgelegt?*
- *Welche dieser Materiengesetze werden sie der EntschlieÙung folgend beim Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einmelden, da es tauglich ist, bei diesen Verwaltungsstrafbestimmungen zu beraten statt zu bestrafen?*

Ich darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 793/J-NR/2018 durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verweisen.

Zu Frage 5:

- *Womit wurde die Höhe der Strafe bei deren Beschlussfassung begründet?*

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung von Gesetzen liegt beim Parlament bzw. wären die abgefragten Motive den parlamentarischen Materialien zu entnehmen.

Ing. Norbert Hofer

